



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 20/2026

17. April 2026

### Inhaltsverzeichnis

Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 16. April 2026

Seite 1185

## Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 16. April 2026

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Erweiterte Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele
- § 2 Aufgaben
- § 3 Kooperationen
- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 6 Gruppen
- § 7 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 8 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Verkündungsblatt
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte
- § 12 Weitere Beauftragte
- § 13 Information
- § 14 Erprobung
- § 15 Zentrale Organe und Andere Organe der Hochschule
- § 16 Senat
- § 17 Erweiterter Senat
- § 18 Rektorat
- § 19 Hochschulrat
- § 20 Zentrale Einrichtungen
- § 21 Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung
- § 22 Fakultäten
- § 23 Organe der Fakultät
- § 24 Fakultätsrat
- § 25 Dekanin oder Dekan
- § 26 Dekanat
- § 27 Studiendekanin oder Studiendekan und Studienkommission
- § 28 Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten der Fakultäten
- § 29 Vereinigungen von Mitgliedergruppen, Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung
- § 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Ziele**

(1) Im Bewusstsein ihrer Verantwortung und im Einklang mit ihrem Bekenntnis zu Toleranz, Vielfalt und Weltoffenheit\* erbringt die Technische Universität Chemnitz durch ihre Forschung und Lehrtätigkeit ihren Beitrag zur wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen sowie kulturellen, sozialen und familiären Entwicklung ihrer Mitglieder und Angehörigen, der Stadt Chemnitz, des Freistaates Sachsen und darüber hinaus. Durch Vernetzung von Ingenieur- und Naturwissenschaften mit Sozial-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften bündelt sie Kompetenz und Innovation in Technik, Management und Kommunikation und nutzt diesen transdisziplinären Ansatz zur Profilierung und zum Wettbewerb in der Forschung, der universitären beruflichen Erstausbildung, der akademischen Weiterbildung und dem Wissenstransfer und der nachhaltigen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Verankert in der Tradition der Freiheit von Forschung und Lehre, bekennt sich die Technische Universität Chemnitz zu innovativer, zukunftsorientierter wissenschaftlicher Forschung und qualitativ hochwertiger Lehre in einer Vielfalt von Fächern in Fortentwicklung, Verbreiterung und Vertiefung der tradierten und neuen Fachrichtungen, bereichert durch eine Vielfalt von Menschen und Ideen. Die Technische Universität Chemnitz leistet in Forschung, Transfer und Lehre ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt sowie zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen.

(3) An der Technischen Universität Chemnitz sollen Forschung, Transfer und Lehre unter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit dem Erhalt des Friedens dienen. Alle Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz werden aufgerufen, diesen Grundsatz mit Leben zu füllen, in ihrem Handeln den Grundsätzen der Humanität und dem Friedensgebot des Grundgesetzes Rechnung zu tragen und bei ihren Entscheidungen die Chancen der Forschung und deren Risiken für Menschenwürde, Leben und andere wichtige Güter gegeneinander abzuwägen. Das Rektorat informiert halbjährlich in anonymisierter Form im Senat über Anfragen an das Rektorat im Zusammenhang mit den Sätzen 1 und 2.

(4) Zur Erreichung ihrer Ziele und zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert die Technische Universität Chemnitz mit Einrichtungen und Verbänden des öffentlichen Lebens und der privaten Wirtschaft.

(5) Alle Organe und anderen Gremien der Technischen Universität Chemnitz orientieren sich bei ihrem Handeln an dem Charakter einer Universität und der dieser verfassungsrechtlich gewährleisteten und gesetzlich ausgestalteten Selbstverwaltung. Sie verfolgen ihr Ziel entschlossen und verantwortungsbereit in Wahrnehmung und zum Schutz dieser wissenschaftlichen Autonomie. Entscheidungen der Selbstverwaltung sollen konsultativ und transparent auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips und eindeutiger Entscheidungsverantwortung getroffen werden. Die Verantwortung jeder sowie jedes Einzelnen für die Gemeinschaft der Universität ist dabei eine entscheidende Grundlage für diese Autonomie.

\*veröffentlicht im Hochschulentwicklungsplan der Technischen Universität Chemnitz bis 2025, Seite 3 f. (unter: <https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dokumente/>)

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Technische Universität Chemnitz erfüllt die ihr nach dem SächsHSG obliegenden Aufgaben in den Kernbereichen Forschung, Lehre (Aus- und Weiterbildung) und Wissenstransfer. Dabei verpflichtet sie sich auf die Prinzipien der wissenschaftlichen Redlichkeit, des methodischen und fachlichen Pluralismus, der Interdisziplinarität und orientiert sich an Weltoffenheit sowie Nachhaltigkeit als wesentlichen Aspekten einer universitären Zielsetzung in einer Wissens- und Informationsgesellschaft. Sie strebt im Bewusstsein der gesellschaftlichen Verantwortung der Universität wie ihrer einzelnen Mitglieder und Angehörigen für die Zukunft des Gemeinwesens an, angemessene Voraussetzungen für wissenschaftliche Betätigung unter den Bedingungen des lebenslangen Lernens zu sichern und auszubauen.

## **§ 3**

### **Kooperationen**

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 unterhält die Technische Universität Chemnitz Kontakte zu anderen deutschen und internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen. Der Ausgestaltung ihrer wissenschaftlichen Profillinien dient eine enge fachliche und persönliche Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen bei der Anbahnung und Durchführung von Projekten vor allem auf Fakultätsebene. Die fakultätsübergreifenden Grundsätze der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre und Forschung mit anderen Hochschulen erlässt der Senat. Der Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen obliegt dem Rektorat.

(2) Über die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von hochschulübergreifenden Studiengängen entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Hochschulen geregelt. Über den Abschluss der Vereinbarung entscheidet das Rektorat auf der Grundlage der vom Senat gemäß Absatz 1

erlassenen Grundsätze. Die im Rahmen der Sätze 1 bis 3 zu erlassenden Studien- und Prüfungsordnungen beschließt der zuständige Fakultätsrat.

#### **§ 4**

##### **Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz sind

1. die an ihr mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten,
2. die nach § 22 Abs. 4 kooptierten Professorinnen und Professoren sowie
3. die Studentinnen und Studenten.

Eine Verringerung der Arbeitszeit oder Freistellung von der Beschäftigung von bis zu sechs Monaten bleibt hierbei außer Betracht. Weiteren Personen, die Aufgaben an der Technischen Universität Chemnitz wahrnehmen, kann das Rektorat auf Antrag, nach Anhörung der betreffenden organisatorischen Grundeinheit und des Senates die Rechte als Mitglied zuerkennen.

(2) Angehörige der Technischen Universität Chemnitz sind die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie die weiteren an ihr Beschäftigten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Lehrbeauftragten sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden, die keine Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz gemäß Absatz 1 sind und Aufgaben an der Technischen Universität Chemnitz wahrnehmen.

(3) Das Rektorat soll im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status einer oder eines Angehörigen verleihen. Das Rektorat kann auf Antrag nach Anhörung der betreffenden organisatorischen Grundeinheit weiteren Personen, die Aufgaben an der Technischen Universität Chemnitz wahrnehmen, die Rechte als Angehörige oder Angehöriger zuerkennen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 werden dem Senat zur Kenntnis gegeben.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz sind verpflichtet, die Technische Universität Chemnitz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und die Freiheit der Forschung, Lehre und des Studiums zu wahren. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Technische Universität Chemnitz, ihre Organe und Einrichtungen ihre Aufgaben erfüllen können und niemand daran gehindert wird, ihre oder seine Rechte und Pflichten an der Technischen Universität Chemnitz wahrzunehmen.

(2) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Technischen Universität Chemnitz nach Maßgabe des SächsHSG und dieser Grundordnung ist das Recht und die Pflicht aller Mitglieder. Bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte und -pflichten in den Organen und anderen Gremien sind die Mitglieder an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

#### **§ 6**

##### **Gruppen**

Für die Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Organen der Technischen Universität Chemnitz bilden je eine Mitgliedergruppe:

1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im materiell-rechtlichen Sinne (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistentinnen und Assistenten, die (Senior-)Lektorinnen und Lektoren, die Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die Studentinnen und Studenten sowie
4. die in der Zentralen Universitätsverwaltung, den Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen Beschäftigten, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen übertragen sind (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik).

Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im materiell-rechtlichen Sinne gemäß Satz 1 Nr. 1 ist, unabhängig von ihrer oder seiner dienstrechtlichen Stellung, die oder der akademisch Forschende und Lehrende, die oder der aufgrund der Habilitation oder eines sonstigen gleichbewerteten Qualifikationsnachweises mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre betraut ist.

## **§ 7**

### **Wahlperioden und Amtszeiten**

- (1) Die Wahlperioden betragen:
  1. fünf Jahre für die Mitglieder des Senates und des Erweiterten Senates,
  2. drei Jahre für die Mitglieder des Fakultätsrates und
  3. ein Jahr für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Organen nach Nummer 1 und 2.
- (2) Die Wahlperiode eines Organs im Sinne von Absatz 1 endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs.
- (3) Endet die Mitgliedschaft einer Gruppenvertreterin oder eines Gruppenvertreters in einem Organ im Sinne von Absatz 1 und gibt es keine Ersatzvertreterin und keinen Ersatzvertreter, wählt die Gruppe, der sie oder er angehört, für die verbleibende Wahlperiode eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger und Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter. Nachwahlen finden in der Regel einmal jährlich statt.
- (4) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder eines Organs für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der gefassten Beschlüsse.
- (5) Die Amtszeiten betragen:
  1. fünf Jahre für Rektorin oder Rektor sowie Prorektorinnen und Prorektoren,
  2. drei Jahre für Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane sowie Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.Wurden die oder der Gleichstellungsbeauftragte oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt, so beträgt ihre oder seine Amtszeit ein Jahr.
- (6) Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen und Prorektoren sowie Dekaninnen und Dekane führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer jeweiligen Amtsnachfolgerin oder ihres jeweiligen Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. Dies gilt nicht im Fall ihrer Abwahl und nicht im Falle des § 53 Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 SächsHSG. Die Regelung des § 53 Abs. 5 Satz 3 SächsHSG bleibt unberührt. Kommt die Wahl einer Prodekanin oder eines Prodekans, einer Studiendekanin oder eines Studiendekans oder einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten nicht bis zum Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zustande oder erfolgt der Amtsantritt erst nach diesem Zeitpunkt, führen die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Amtsinhaberin oder des neuen Amtsinhabers fort.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeit, Verschwiegenheit**

- (1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit ist über die in Absatz 3 genannten Fälle hinaus auszuschließen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse Einzelner geboten ist.
- (2) Die anderen Organe, insbesondere das Rektorat, und die anderen Gremien tagen nichtöffentlich. Sie können im Einzelfall für einzelne Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung beschließen, die Öffentlichkeit zuzulassen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder Festlegungen dieser Grundordnung entgegenstehen und die Geschäftsordnung des Organs dies vorsieht. Gremien können beschließen, dass zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand die Öffentlichkeit zugelassen wird.
- (3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann zu Sitzungen nach Absatz 1 oder 2 Dritte allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung hinzuziehen oder zulassen. Bei Angelegenheiten nach Absatz 3 oder auf Antrag eines Mitgliedes entscheiden die anwesenden Mitglieder des Gremiums mit einfacher Mehrheit über eine Zulassung. Hinzugezogene oder zugelassene Personen sind gegebenenfalls von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht von Amts oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und anderen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung**

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sofern die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums dies vorsieht, ist die Anwesenheit auch bei einer Durchführung der Sitzung per Videokonferenz oder der Teilnahme einzelner Mitglieder an der Sitzung per Videokonferenz gewahrt, sofern die per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder per Ton und Videobild zugeschaltet sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums. Ist das Gremium danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Gremium beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung besonders hinzuweisen. Mit Ausnahme von Berufungsangelegenheiten kann der Fakultätsrat abweichend von Satz 4 Beschlüsse auch schriftlich fassen,

es sei denn, ein Mitglied widerspricht. Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SächsHSG fallen, können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die schriftliche Stimmabgabe nach Satz 6 und 7 kann elektronisch übermittelt werden.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gremiums gefasst, soweit das SächsHSG nichts anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(3) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über die Promotions- und die Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Dies gilt für die nach § 22 Abs. 4 kooptierten Professorinnen und Professoren ausschließlich bei Beschlüssen über Promotionsordnungen und Promotionsverfahren. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(4) Beschlüsse des Senates und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung und der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem jeweiligen Organ angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Beschlüsse des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes bedürfen jeweils der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gruppe der Studentinnen und Studenten, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Zu Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere

1. Maßnahmen, die einen zügigen Studienablauf und die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichen sollen,
2. die Abfolge von Modulen in Studienabläufen,
3. die organisatorische Gestaltung und zeitliche Abfolge von Prüfungen,
4. die Einordnung von Praktika in Studiengänge sowie
5. weitere Regelungen in Studien- oder Prüfungsordnungen, soweit sie überwiegend Fragen des Lehr- und Studienbetriebes betreffen.

(6) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung verfügen die dem Senat oder dem Fakultätsrat angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik über Stimmrecht, sofern durch den Senat oder den Fakultätsrat nicht durch Ordnung eine hiervon abweichende Regelung für das jeweilige Organ getroffen wurde.

## **§ 10**

### **Verkündungsblatt**

(1) Ordnungen der Technischen Universität Chemnitz werden in dem von der Rektorin oder dem Rektor herausgegebenen Verkündungsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz“ öffentlich bekannt gemacht. Das Verkündungsblatt erscheint bei Bedarf. In der Universitätsbibliothek sind zwei Exemplare öffentlich als Präsenzexemplare aufzustellen. Parallel dazu erfolgt eine nicht amtliche Veröffentlichung der Ordnungen auf den Internetseiten der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Ordnungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, wenn sie nichts anderes bestimmen.

## **§ 11**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Für jede Fakultät werden eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. An einer Zentralen Einrichtung nach § 20 soll eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der jeweiligen Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen aus dem Kreis aller Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz gewählt.

## **§ 12**

### **Weitere Beauftragte**

(1) Es werden eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch den Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz nach § 4 Abs. 1 gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, im Falle der Bestellung aus dem Kreis der Studentinnen und Studenten ein Jahr. Erneute Bestellungen sind zulässig. Scheiden die oder der Beauftragte bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung statt.

(2) Die Technische Universität Chemnitz bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten gegen Diskriminierung und Rassismus. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, im Falle einer Bestellung aus dem Kreis der Studentinnen und Studenten ein Jahr. Erneute Bestellungen sind zulässig. Weitere Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie Antidiskriminierung sind in

der Ordnung zum Schutz vor und Umgang mit Diskriminierung und sexualisierter Gewalt an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2020, S. 1322), in der jeweils geltenden Fassung, genannt.

(3) Die Technische Universität Chemnitz bestellt weitere Beauftragte und unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Mitgliedergruppen nach § 6 Satz 1 können aus ihren Reihen eine Beauftragte oder einen Beauftragten wählen. Diese oder dieser kann zu den Sitzungen aller Organe und Gremien der Technischen Universität Chemnitz als Gast mit Rederecht hinzugezogen werden. Beauftragte nach Satz 1 unterliegen den Vorschriften über Amtsverschwiegenheit.

### **§ 13**

#### **Information**

(1) Allgemein bedeutsame Universitätsangelegenheiten sollen mit den Mitgliedern erörtert werden. Das Rektorat besucht einmal im Jahr alle Fakultäten mit fakultätsöffentlicher Diskussion.

(2) Die Geschäftsordnungen der Organe können eine Mitglieder- und Angehörigenfragestunde vorsehen.

### **§ 14**

#### **Erprobung**

(1) Über die Einführung neuer Organisationsformen in Studium und Lehre sowie von den §§ 60 bis 62 und 92 bis 96 SächsHSG abweichenden Regelungen (Erprobung) entscheidet der Erweiterte Senat im Rahmen der Grundordnung, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet sind. Die Erprobung ist zu befristen und soll nach einem angemessenen, in der Grundordnung festzulegenden Zeitraum evaluiert werden. Nach der Erprobung kann im Rahmen der Grundordnung eine befristete Fortführung vorgesehen werden.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Sie können in einer Ordnung erlassen werden und in besonders gelagerten Fällen von den §§ 35, 36 Abs. 3 Satz 2 bis 6 und Abs. 4 Satz 2 bis 4 sowie 37 SächsHSG abweichen. Die Erprobung soll nach einer in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Frist durch den Senat begutachtet werden.

### **§ 15**

#### **Zentrale Organe und Andere Organe der Hochschule**

(1) Zentrale Organe der Technischen Universität Chemnitz sind:

1. der Senat,
2. der Erweiterte Senat,
3. das Rektorat und
4. der Hochschulrat.

(2) Jedes dieser Organe gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Andere Organe sind Einrichtungen unterhalb der zentralen Ebene, die durch Gesetz oder Ordnung eingerichtet werden.

(4) Zentrale Organe nach Absatz 1 und Andere Organe nach Absatz 3 können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen, sofern das SächsHSG oder eine Ordnung dies vorsehen. Kommissionen bestehen entweder aus Mitgliedern eines Organs oder aus Mitgliedern und Externen (Erweiterte Kommissionen). Zu Beauftragten können Mitglieder eines Organs oder Dritte bestellt werden. Regelungen zur Bildung von Kommissionen und anderen Gremien in Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten gemäß §§ 41 Abs. 5, 42 Abs. 5 SächsHSG bleiben unberührt.

(5) Die Organe nach Absatz 1 arbeiten miteinander und mit den Anderen Organen der Technischen Universität Chemnitz zum Wohle der Mitglieder und Angehörigen und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen. Sie tauschen zu diesem Zweck alle nach Maßgabe des SächsHSG erforderlichen Informationen untereinander aus.

### **§ 16**

#### **Senat**

(1) Zu den Aufgaben, die dem Senat durch das Gesetz zugewiesen werden, gehören gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 SächsHSG auch Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Lehre oder Forschung, soweit diese nicht nur eine Fakultät betreffen. Soweit der Senat nicht für strategische Entscheidungen zuständig ist, informiert das Rektorat nach seiner Beschlussfassung den Senat unverzüglich über diese.

(2) Dem Senat gehören an:

1. 17 gewählte stimmberechtigte Mitglieder, davon neun der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei der Gruppe

der Studentinnen und Studenten, zwei der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein,

2. die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane, die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung und die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz mit Rede- und Antragsrecht.

Ein Mitglied der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung gemäß § 29 Abs. 3 kann an den Sitzungen des Senates beratend teilnehmen.

(3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen nach § 15 Abs. 4 und Beauftragte einsetzen. Die Kommissionen können als dauernde oder als ad hoc Kommissionen eingesetzt werden. Über die Zahl, die Art und ihre Zusammensetzung entscheidet der Senat.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bereitet die Sitzungen des Senates und seiner Kommissionen vor und führt den Vorsitz im Senat. § 85 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG bleibt unberührt. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet bei Stimmgleichheit.

(5) Die Geschäftsordnung des Senates kann vorsehen, dass Mitglieder des Senates an den Sitzungen aller Kommissionen des Senates teilnehmen können.

(6) Die Mitglieder des Senates erhalten vor einer Sachentscheidung in angemessener Weise die notwendigen entscheidungserheblichen Informationen. Das Rektorat und der Hochschulrat haben dem Senat auf Anforderung in schriftlicher Form über alle Angelegenheiten der Hochschule ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffend zu berichten. Das Nähere zur Ausübung der Berichtsanforderung durch den Senat regelt die Geschäftsordnung des Senates.

## **§ 17**

### **Erweiterter Senat**

(1) Der Erweiterter Senat ist zuständig für die in § 86 Abs. 2 SächsHSG genannten Aufgaben.

(2) Dem Erweiterten Senat gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senates nach § 16 Abs. 2 Nr. 1,
2. weitere 34 gewählte stimmberechtigte Mitglieder, davon
  - a) 17 der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) sechs der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - c) sieben der Gruppe der Studentinnen und Studenten,
  - d) vier der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik,
3. die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane und die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Chemnitz mit Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Rektorin oder der Rektor bereitet die Sitzungen des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz. § 86 Abs. 3 Satz 4 SächsHSG bleibt unberührt.

## **§ 18**

### **Rektorat**

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule und ist für die in § 88 SächsHSG genannten Aufgaben zuständig.

(2) Dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. drei Prorektorinnen oder Prorektoren und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorates und bestimmt dessen Richtlinien. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Rektorin oder der Rektor übt ihr oder sein Amt hauptberuflich aus. Die Prorektorinnen und Prorektoren sind nebenberuflich tätig.

(3) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz gewählt. Der Vorschlag soll Frauen und Männer umfassen. Die Erledigung bestimmter wesentlicher Aufgaben der Universität (insbesondere Forschung, Studium und Lehre) kann einzelnen Mitgliedern des Rektorates federführend zugewiesen werden. Das Thema Nachhaltigkeit wird organisatorisch einer Prorektorin oder einem Prorektor zugeordnet. Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(4) Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Es setzt Berufungsbeauftragte ein, die bei Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mitwirken.

**§ 19****Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat ist für die in § 91 Abs. 1 SächsHSG genannten Aufgaben zuständig.
- (2) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Chemnitz. Die Vertreterinnen und Vertreter der Technischen Universität Chemnitz im Hochschulrat dürfen weder dem Senat noch dem Rektorat angehören. Es sollen Frauen und Männer im Hochschulrat vertreten sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt fünf Jahre.
- (4) Der Senat benennt drei Mitglieder des Hochschulrates.
- (5) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden. Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat gemeinsam mit den gewählten Senatsmitgliedern nach § 16 Abs. 2.

**§ 20****Zentrale Einrichtungen**

- (1) Zentrale Einrichtungen der Technischen Universität Chemnitz sind zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Ordnung:
  1. das Forschungscluster MERGE Technologiefusion für Leichtbaustrukturen (MERGE),
  2. das Internationale Universitätszentrum (IUZ),
  3. die Universitätsbibliothek,
  4. das Universitätsrechenzentrum (URZ),
  5. das Zentrum für den wissenschaftlichen Nachwuchs (ZfWN),
  6. das Zentrum für Fremdsprachen (ZFS),
  7. das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB),
  8. das Zentrum für Materialien, Architekturen und Integration von Nanomembranen (MAIN),
  9. das Zentrum für Mensch und Technik (MeTech),
  10. das Zentrum für Sport und Gesundheitsförderung (ZfSG) und
  11. das Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT).

Gemeinsam mit anderen Hochschulen errichtete Zentrale Einrichtungen sind gegenwärtig:

1. das Center for Green Circular Economy (CircEcon),
2. die Hochschuldidaktik Sachsen und
3. die Zentrale EU-Serviceeinrichtung Sachsen (ZEUSS).

Die jeweils aktuelle Übersicht der Zentralen Einrichtungen wird auf der Internetseite (Homepage)\* der Technischen Universität Chemnitz öffentlich zugänglich gemacht. Für die Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung Zentraler Einrichtungen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Das Rektorat kann auf Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung im Einvernehmen mit dem Senat und im Benehmen mit dem Hochschulrat interdisziplinäre Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten für Forschungs-, Weiterbildungs-, Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben sowie zur fakultätsübergreifenden Kooperation in Lehre und Forschung als Zentrale Einrichtungen errichten, aufheben und wesentlich ändern. Über unwesentliche Änderungen entscheidet das Rektorat.
- (3) Näheres zu Struktur, Betrieb und Nutzung von Zentralen Einrichtungen regelt das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates durch besondere Ordnungen. Die enge fachliche Zusammenarbeit mit Fakultäten und anderen organisatorischen Grundeinheiten kann durch Beiräte gewährleistet werden.

\*derzeit unter: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/struktur.php>

**§ 21****Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung**

- (1) Als Universität mit einem Angebot an Lehramtsstudiengängen betreibt die Technische Universität Chemnitz das ZLB als Zentrale Einrichtung. Dieses nimmt die in § 99 Abs. 1 SächsHSG genannten Aufgaben wahr und ist für die von der Technischen Universität Chemnitz angebotenen Lehramtsstudiengänge im Sinne von § 33 Abs. 1 SächsHSG sowie die schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote im Sinne von § 39 SächsHSG zuständig. Weitere Aufgaben des ZLB sind in der gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 erlassenen Ordnung des ZLB in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Das ZLB kann im Einvernehmen mit der Philosophischen Fakultät eine Promotionsordnung entsprechend §§ 14 Abs. 4, 41 Abs. 5 SächsHSG erlassen und gemäß den Regelungen dieser Promotionsordnung Promotionsverfahren durchführen.
- (3) Organe des ZLB sind:
  1. der Vorstand,
  2. die Direktorin bzw. der Direktor,
  3. der Erweiterte Vorstand,

4. die Studiengangsleitungen,
5. die Studienkommissionen und
6. der Promotionsausschuss.

Weiteres zu der Zusammensetzung, der Bildung und den Aufgaben der Organe des ZLB ist in der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung des ZLB geregelt. Am ZLB wird eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 gewählt. Für die Lehramtsstudiengänge sowie schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote werden entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Prüfungsordnungen Prüfungsausschüsse bestellt. Für die Besetzung von dem ZLB zugeordneten Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer setzt der Erweiterte Vorstand des ZLB nach Anhörung des Rektorates Berufungskommissionen ein, welchen Mitglieder des ZLB als stimmberechtigte Mitglieder sowie bei Bedarf mit beratender Stimme angehören. Im Verfahren zur Besetzung einer Professur an einer Fakultät der Technischen Universität Chemnitz, die das Lehramtsstudium in den Fachwissenschaften oder den Bildungswissenschaften betrifft, gehört ein Mitglied des ZLB der Berufungskommission mit beratender Stimme an, sofern nicht bereits ein Mitglied des ZLB stimmberechtigt vertreten ist.

(4) Die organisatorische und administrative Unterstützung der Organe des ZLB im Rahmen der laufenden Geschäfte erfolgt durch die Geschäftsstelle des ZLB. Diese wird von einer Geschäftsführung geleitet.

(5) Die organisatorische Unterstützung der in den Studiengängen des ZLB anfallenden Geschäfte im Zusammenhang mit den Schulpraktischen Studien (SPS) wird durch das Praktikumsbüro des ZLB wahrgenommen. Dieses wird von einer bzw. einem Praktikumsbeauftragten geleitet.

(6) Die Direktorin oder der Direktor des ZLB gehört den Fakultätsräten der Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz mit beratender Stimme an, soweit diese Angelegenheiten behandeln, welche das ZLB betreffen. Sie oder er kann eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen.

## **§ 22**

### **Fakultäten**

(1) Die Technische Universität Chemnitz gliedert sich zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Ordnung in acht Fakultäten als grundlegende dezentrale organisatorische Struktureinheiten, nämlich

- die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
- die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften,
- die Fakultät für Informatik,
- die Fakultät für Maschinenbau,
- die Fakultät für Mathematik,
- die Fakultät für Naturwissenschaften,
- die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und
- die Philosophische Fakultät.

Die jeweils aktuelle Übersicht der Fakultäten wird auf der Internetseite (Homepage)\* der Technischen Universität Chemnitz öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Fakultäten entscheidet das Rektorat auf Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung im Einvernehmen mit dem Senat und nach Anhörung der betroffenen Fakultät(en). Satz 1 gilt auch für wesentliche Änderungen von Fakultäten, soweit diese mehr als eine Fakultät betreffen.

(3) Mitglieder der Fakultät sind

1. das in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Einrichtung überwiegend tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal gemäß § 58 SächsHSG,
2. die in einem Studiengang der Fakultät immatrikulierten Studentinnen und Studenten und
3. die nach Absatz 4 kooptierten Professorinnen und Professoren sowie die nach Absatz 5 kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Nach § 61 SächsHSG berufene Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen auf ihren Antrag und mit Zustimmung ihrer Hochschule zum Zwecke der Teilnahme an Promotionsverfahren an eine Fakultät der Technischen Universität Chemnitz kooptiert werden, wenn sie unter Anwendung der durch die Landesrektorenkonferenz Sachsen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG beschlossenen verbindlichen Kriterien hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Forschungsleistungen Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichgestellt sind. Die Entscheidung über die Kooptierung trifft der Fakultätsrat der Fakultät, an welche der Antrag auf Kooptierung gestellt wurde, durch Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2. Die Kooptierung wird in der Regel befristet. Die Dauer der Befristung wird mit dem Beschluss des Fakultätsrates über die Kooptierung festgelegt. Eine Verlängerung der Kooptierung auf entsprechenden Antrag ist möglich. Eine Kooptierung an mehrere Fakultäten und Universitäten ist ebenfalls möglich. Die gemäß Satz 1 kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen entsprechend den Regelungen der jeweiligen Promotionsordnung mit den Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Chemnitz gleichberechtigt an Promotionsverfahren der Fakultät, an welche sie kooptiert wurden, teil. Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotionsordnungen und Promotionsverfahren dürfen die gemäß Satz 1 kooptierten Professorinnen und Professoren

stimmberechtigt mitwirken. Mit der Kooptierung werden kein Beschäftigungsverhältnis an der Technischen Universität Chemnitz und keine Lehrverpflichtung der kooptierten Professorinnen und Professoren begründet. Die gemäß Satz 1 kooptierten Professorinnen und Professoren sind an der Technischen Universität Chemnitz nicht wahlberechtigt.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultäten und des ZLB können auf Antrag in weiteren Fakultäten Mitglied werden, wenn deren Fakultätsrat sie kooptiert. Die Entscheidung über die Kooptierung wird mittels Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 getroffen. Ein kooptiertes Mitglied kann nicht zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden.

\*derzeit unter: <https://www.tu-chemnitz.de/tu/struktur.php>

### **§ 23**

#### **Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, die Dekanin oder der Dekan und, soweit das Rektorat dies festlegt, ein Dekanat nach § 26. Die Fakultät kann die Einrichtung eines Dekanates beantragen.

### **§ 24**

#### **Fakultätsrat**

(1) Der Fakultätsrat ist insbesondere für die in § 93 Abs. 1 SächsHSG genannten Aufgaben zuständig.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. mit Stimmrecht je nach Größe der Fakultät im Verhältnis zu den anderen Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz 12, 16 oder 22 gewählte Mitglieder sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät,
2. mit beratender Stimme die Dekanin oder der Dekan, die Prodekaninnen und Prodekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane, soweit sie nicht Mitglied nach Nummer 1 sind.

Ein Mitglied der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung gemäß § 29 Abs. 3 kann an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen. Bei zwölf zu wählenden Mitgliedern sind sieben aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten und eines aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik zu wählen. Bei 16 zu wählenden Mitgliedern setzen sich diese im Verhältnis 9:3:3:1, bei 22 zu wählenden Mitgliedern im Verhältnis 12:4:4:2 zusammen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat nach Maßgabe der Anzahl der der jeweiligen Fakultät zugeordneten Professuren und Juniorprofessuren festgelegt. Das Rektorat kann zuvor den amtierenden Fakultätsrat anhören.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 25**

#### **Dekanin oder Dekan**

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät. Sie oder er wird auf Vorschlag des Rektorates in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren vom Fakultätsrat gewählt. Der Vorschlag des Rektorates enthält eine Kandidatin, einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen und Kandidaten und erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist mit 50 vom Hundert von ihrer oder seiner Lehrverpflichtung befreit. Über eine darüber hinaus gehende Ermäßigung der Lehrverpflichtung entscheidet das Rektorat auf Antrag.

### **§ 26**

#### **Dekanat**

(1) An jeder Fakultät kann ein Dekanat als Kollegialorgan, das die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und, soweit die Größe der Fakultät dies erfordert, bis zu zwei Prodekaninnen und Prodekanen gebildet werden. Bei Stimmgleichheit im Dekanat entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(2) Prodekaninnen und Prodekane werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt, die der Fakultät angehören. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt eine Prodekanin oder einen Prodekan als ihre oder seine Stellvertretung. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet spätestens mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

## § 27

### **Studiendekanin oder Studiendekan und Studienkommission**

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist die oder der Beauftragte der Dekanin oder des Dekans für Studienangelegenheiten. Sie oder er wird für einen oder mehrere Studiengänge auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat erstellt. Es können mehrere Studiendekaninnen und Studiendekane gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende sowie Studentinnen und Studenten paritätisch angehören. Die Größe der Studienkommission soll auf die Mitgliederzahl begrenzt werden, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Für fakultätsübergreifende Studiengänge bestimmt das Rektorat, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird. Ihr gehören Mitglieder der beteiligten Fakultäten an.
- (3) Die Studienkommission ist zuständig für die in § 96 Abs. 3 und 4 SächsHSG genannten Aufgaben.
- (4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. Die Studienkommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann vom Rektorat auf Antrag bis zu 25 vom Hundert von ihrer oder seiner Lehrverpflichtung befreit werden.

## § 28

### **Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten der Fakultäten**

- (1) Zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Lehre und Forschung können unter der Verantwortung einer Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und zur Erbringung von Dienstleistungen Betriebseinheiten errichtet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zuzuordnen, sind die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat festzulegen, sofern es sich nicht um eine Zentrale Einrichtung nach § 98 SächsHSG handelt.
- (2) Über die Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist das Benehmen mit dem Senat herzustellen, wenn es sich um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für die Lehre oder Forschung handelt.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit wird von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt. Grundsätze zur Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten regelt die Fakultät durch Ordnung. Näheres zu Struktur, Betrieb und Nutzung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit ist in gesonderten Ordnungen zu regeln, die der Fakultätsrat beschließt.

## § 29

### **Vereinigungen von Mitgliedergruppen, Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung**

- (1) Mitgliedergruppen nach § 6 können Vereinigungen bilden. Diese sind keine Organe im Sinne des SächsHSG.
- (2) Als unabhängige Interessenvertretung der an der Technischen Universität Chemnitz in Lehre und Forschung tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht die Vertretung Akademischer Mittelbau der Technischen Universität Chemnitz (VAMC). Die Ziele, Aufgaben und Organe der VAMC werden durch diese gesondert mittels entsprechender Festlegungen geregelt.
- (3) Die an einer Fakultät oder dem ZLB zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung der Technischen Universität Chemnitz. Diese besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern möglichst aller Fakultäten und des ZLB der Technischen Universität Chemnitz zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung beträgt ein Jahr. Die Mitglieder der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Aufgaben der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung sind in § 41 Abs. 10 SächsHSG geregelt. Die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 30

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2013, S. 116), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 43/2014, S. 1956), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Erweiterten Senates vom 20. Januar 2026, des Rektorates vom 28. Januar 2026 sowie der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

Chemnitz, den 16. April 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier